

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der verlag menden gmbh & co. kg (nachfolgend „menden“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) bei der Beauftragung von „menden“ im Rahmen des Dienstleistungsangebotes „menden Local Listing“.

(2) „menden“ erbringt seine Leistungen im Bereich „Local Listing“ ausschließlich für Unternehmer und Angehörige der freien Berufe. Das Angebot richtet sich ausdrücklich nicht an Verbraucher gemäß § 13 BGB.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit „menden“ ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn „menden“ in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen ausführt.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit menden Local Listing. Etwaige AGB betreffend die übrigen von „menden“ angebotenen Waren und Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Die Übermittlung des Bestellformulars durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern nichts anderes angegeben, ist „menden“ berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.

(3) Vorbehaltlich entgegenstehender schriftlicher Vereinbarungen kommt der Vertrag durch schriftliche Bestätigung des durch den Kunden ausgefüllten Antrages auf dem Bestellformular oder durch Erfüllung des Auftrages (§ 151 BGB) durch „menden“ zustande.

### § 3 Vertragsgegenstand

(1) „menden“ ist Lizenznehmer des Überall-Produktportfolios, angeboten von der Überall GmbH, Oranienburger Straße 66, 10117 Berlin. „menden“ stellt dem Kunden die sich aus diesem Lizenzvertrag ergebende Möglichkeit zur Nutzung des „Local Listing“ zur Verfügung.

(2) „menden“ pflegt für den Kunden einmalig die Daten des Datenformulars in die Datenbank ein und beauftragt das Listing. Die erfolgreiche Aufnahme in die Datenbank teilt „menden“ dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vertragsschluss mit.

(3) Darüber hinaus stellt „menden“ dem Kunden einen passwortgeschützten Zugang zur Verfügung, mit dem dieser die publizierten Inhalte verwalten kann. Die Zugangsdaten erhält der Kunde mit der Mitteilung über die Einpflegung seiner Daten.

(4) „menden“ wird sich bemühen, den Auftritt des Kunden auf allen Netzwerken der jeweils gewählten Kategorie zu ermöglichen. „menden“ weist allerdings darauf hin, dass sich die Namen und Anzahl der Verzeichnisse, in denen der Kunde auffindbar sein wird, bedingt durch die Gestaltung von Überall, auf die „menden“ keinen Einfluss hat, ändern können. Vor diesem Hintergrund gilt die Leistung als vertragsgemäß, wenn der Kunde

- a) bei Buchung des Pakets „BASIC“ auf mindestens 10 Netzwerken/Listings
- b) bei Buchung des Pakets „PREMIUM“ auf mindestens 40 Netzwerken/Listings auftritt.

### § 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist für die rechtzeitige und inhaltlich richtige Lieferung der erforderlichen Daten gemäß dem Datenformular (Anlage 1) verantwortlich, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Firma „menden“ wesentlich sind.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) „menden“ ist nicht verantwortlich für Fehler und Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass im Hinblick auf die von ihm gelieferten Daten und Inhalte die erforderlichen Rechte vorliegen.

(5) Der Kunde stellt „menden“ von allen Ansprüchen Dritter und den Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern frei, die wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen durch die von Kunden gelieferten Inhalte entstehen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, „menden“ nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber solchen Dritten zu unterstützen.

(7) Der Kunde überträgt „menden“ für die Vertragslaufzeit sämtliche zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen, nicht ausschließlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Übertragung. Vorgenannte Rechte werden örtlich unbegrenzt übertragen.

## § 5 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

(1) Dieser Vertrag über die Erbringung von „Local Listing“-Dienstleistungen wird für eine feste, durch das Bestellformular bestimmte Dauer (nachfolgend „Vertragslaufzeit“ genannt) geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Mitteilung über die Einpflegung der Daten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Der außerordentlichen Kündigung soll eine Abmahnung vorausgehen.

## § 6 Entgelt und Zahlung

(1) Es gelten die im Bestellformular angegebenen Preise, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Die dort angegebenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt.

(2) „menden“ wird über die Vergütung im Voraus abrechnen. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar und fällig.

## § 7 Haftung

(1) Die Haftung von „menden“ ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

sowie Ansprüchen wegen Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht, also einer solchen, die die Durchführung des Vertrages gerade erst möglich macht.

## § 8 Schlussbestimmung

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, im Zusammenhang mit seinem Zustandekommen, seiner Durchführung, seiner Beendigung und Abwicklung ist – sofern eine Vereinbarung rechtlich zulässig ist – Krefeld. „menden“ bleibt berechtigt, Klagen und sonstige Verfahren auch am Sitz des Kunden anhängig zu machen.

(3) Wenn Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam und/oder nicht durchführbar sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung gelten, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am ehesten entspricht. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige Bestimmung gelten, die die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie diesen Regelungspunkt bedacht hätten.